

## **Satzung**

des Vereins „Cura e.V. Osnabrück“  
Verein für die Betreuung Straffälliger und  
die Förderung der Bewährungshilfe im  
Landgerichtsbezirk Osnabrück

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Cura e.V.“ Osnabrück (Verein für die Betreuung Straffälliger und die Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Osnabrück)

Er ist ein eingetragener Verein und unter Nr. 1294 im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. Er ist der Nieders. Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. Hannover kooperativ angeschlossen, die wiederum Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

### **§ 3 Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

Der Verein widmet sich der Hilfe und der Betreuung Straffälliger und ihrer Angehörigen und unterstützt die im Landgerichtsbezirk Osnabrück tätigen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bewährungshelfer bei der Durchführung ihrer sozialpädagogischen und kriminalpolitischen Aufgaben. Die Hilfe schließt die Vermittlung von Hilfsmaßnahmen durch Behörden und andere Stellen ein.

Der Verein fördert Projekte, die der Prävention, der Resozialisierung Straffälliger und der Opferhilfe dienen oder mit ihnen im Zusammenhang stehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigung“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person des Privatrechtes und jede volljährige natürliche Person werden, die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Organisationen werden, die Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben des Vereins identisch sind.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Zugang der Austrittserklärung folgt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne
- e) Beschlussfassung über Anträge einschließlich Satzungsänderung
- f) Wahlen
- g) Auflösung des Vereins

Auf der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Sie sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er setzt sich zusammen aus:

1. der oder dem Vorsitzenden
2. der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden als Geschäftsführer/in
3. der oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden als Kassenwart/in
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. der Richter/in/dem Richter, der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Osnabrück bestimmt wird

6. der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt, der von der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Osnabrück benannt wird
7. zwei Beisitzern aus dem Kreis der Bewährungshelfer

Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Geschäftsführerin/Dem Geschäftsführer obliegt die Organisation der Geschäftsstelle, die Dienstaufsicht über haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand sowie die Erledigung wiederkehrender Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist ein, die in der Regel mindestens 1 Woche betragen soll.

Eine Abberufung des Vorstandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Abberufung des Vorstandes als besonderer Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten ist, mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen neuen Vorstand wählen. Mit der Neuwahl des Vorstandes endet die Tätigkeit des abgewählten Vorstandes.

## **§ 9 Vertretung des Vereins**

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind:

- die/der 1. Vorsitzende
- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter/in vertreten.

## **§ 10 Protokoll**

Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis festhält. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Kassenführung zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Nur einer der beiden Kassenprüfer kann auf den Mitgliederversammlungen wieder gewählt werden.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4-Mehrheit. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist bei der Mitgliederversammlung, auf der der Beschluss erstmals zur Abstimmung gestellt wird, nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Fehlt es hieran, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb eines Monats stattfinden muss und die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an:

- a) den Osnabrücker Hilfsfonds e.V. und
- b) das Diakonische Werk Osnabrück  
zu Gunsten der Anlaufstelle für Straffälligenhilfe Osnabrück

mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann eine davon abweichende Entscheidung treffen.

### **§ 15 Gültigkeit**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.